

Satzung

Ortsausschuss Bonn-Dransdorf e.V.

vom 23. April 2018

§ 1

Name, Sitz, Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Ortsausschuss Bonn-Dransdorf**“

Der Verein hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Bonn. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bonn eingetragen werden und danach den Namen „**Ortsausschuss Bonn-Dransdorf e.V.**“ führen.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Heimatbrauchtums, die Festigung der Dorfgemeinschaft sowie die Förderung caritativer, kultureller und sozialer Maßnahmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

die Koordinierung gemeinschaftlicher Veranstaltungen, u.a. die Durchführung eines jährlich Ende August/Anfang September stattfindenden Dorffestes. Der Ortsausschuss führt die Veranstaltungen gegebenenfalls auch selber durch. Darüber hinaus wirbt der Verein für die Förderung des Ehrenamts im Allgemeinen.

die Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Gesellschaften und regionalen sowie überregionalen Organisationen

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene und geschäftsfähige Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung des Vereins anerkennt. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt.
3. Kinder und Jugendliche können mit Einwilligung des oder der Erziehungsberechtigten die Mitgliedschaft wie vor beantragen.
4. Die Mitgliedschaft können weiterhin Vereine und Institutionen wie vor erwerben, sofern sie den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in Bonn-Dransdorf haben.
5. Förderndes Mitglied können jede natürliche und jede juristische Person sowie Firmen oder Gesellschaften werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen und bereit sind, den Verein tatkräftig und finanziell zu unterstützen. Für die Aufnahme ist neben dem schriftlichen Antrag an den Vorstand die Unterschrift von 2 Mitgliedern des Vereins als Bürgen erforderlich.
6. Beratende Mitglieder des Vereins können Geistliche der im Stadtteil ansässigen Konfessionen oder von diesen entsandte Vertreter wie vor werden.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten und anwesenden Vorstands-Mitglieder.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Dagegen steht dem Bewerber / der Bewerberin das Recht zu, sich an die Mitgliederversammlung zu wenden, die sodann endgültig und ebenfalls mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder entscheidet.

8. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten und anwesenden Vorstands-Mitglieder ernannt.

Auch Nichtmitglieder können Ehrenmitglieder werden.

Das Vorschlagsrecht steht jedem Mitglied zu. Ehrenmitglied kann werden, wer sich tatkräftig für den Verein und die Verfolgung seiner satzungsgemäßen Zwecke eingesetzt oder darüber hinaus besondere Verdienste erworben hat.

§ 3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bereits für das Kalenderjahr gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.

Bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Streichung aus der Mitgliederliste beschließen.

Darüber hinaus kann der Ausschluss eines Mitgliedes wegen unehrenhaften Verhaltens, Schädigung des Vereins, Zuwiderhandlung gegen die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins oder das Gesamtinteresse der Vereinsmitglieder und sonstiger grober Verfehlungen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder.

Dem auszuschließenden Mitglied ist in einer dem Beschluss vorausgehenden Vorstandssitzung Gelegenheit zu geben, sich zur Ausschlussabsicht zu äußern. Der Ausschlussantrag ist mit dem Namen des betroffenen Mitglieds in der Einladung zur Vorstandssitzung anzugeben. Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief mitgeteilt, der eine ausführliche Begründung des Ausschlusses beinhaltet.

Werden Formfehler beim Ausschlussverfahren gerügt, so kann dies nur innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

§ 4 Vereinsinterne Streitigkeiten, Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern

Bei vereinsinternen Streitigkeiten wird der Ehrenrat angerufen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder an, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Der Ehrenrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen ist.

Bei Streitigkeiten mit Nichtmitgliedern (Dritten) gilt die Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder / Beiträge

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können Anträge stellen, Vorschläge für Veranstaltungen, deren Durchführung, die Gestaltung u.a. machen sowie allgemeine Anfragen und Wünsche vorbringen.

Für alle Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bindend.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Interessen des Vereins und die satzungsgemäßen Zwecke nach besten Kräften zu fördern.

Die Mitglieder wählen den Vorstand

Alle Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag der Beitragsordnung entsprechend. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten und müssen bis zum 30.03. eines Jahres entrichtet sein.

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung entbunden.

Neben den Mitgliedsbeiträgen können von der Mitgliederversammlung für besondere Anlässe, besondere Zwecke und in sonstigen dringenden Fällen Sonderumlagen beschlossen werden.

Der Verein finanziert sich neben den Mitgliedsbeiträgen über Zuschüsse, Erlöse seiner Veranstaltungen und Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

der Vorstand und
die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenführer / der Kassenführerin
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- und bis zu 5 Beisitzern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.

Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der Kassenführer / die Kassenführerin und der Schriftführer / die Schriftführerin. Jede/jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Richtlinienkompetenz obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Gremien außerhalb des Vereins und gegenüber der Presse. Er führt Besprechungen mit Behörden, Firmen, Politikern, anderen Vereinen oder Institutionen grundsätzlich alleine. Er kann aber jederzeit ein anderes Vorstandsmitglied hinzuziehen oder die Wahrnehmung von Besprechungen dementsprechend delegieren.

Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere Vertreter aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder bestellen oder Ausschüsse bilden, in die auch Nichtmitglieder des Vorstands berufen werden können.

Der Vorstand gibt sich zu Beginn jeder Wahlperiode eine Geschäftsordnung.

Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den in dieser Satzung definierten Mehrheitsverhältnissen gefasst. Sind in bestimmten Fällen keine Mehrheiten vorgegeben, gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet sodann die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Wahlperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen.

Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins und sonstige Belange des Stadtteils Bonn-Dransdorf. Das kann außerhalb der Mitgliederversammlung auch durch Mitgliederrundschreiben erfolgen.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Datenschutz nach Maßgabe der aktuellen Gesetzgebung strikt einzuhalten. Maßgeblich ist insoweit die ab dem 26.05.2018 geltende Datenschutzgrundverordnung. Gegebenenfalls ist ein Datenschutzbeauftragter zu berufen.

Die Weitergabe personenbezogener Daten ist unabhängig davon nur mit dem schriftlichen Einverständnis der betroffenen Personen zulässig und möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch per E-Mail einzuladen.

Im Jahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Diese muss spätestens 4 Monate nach dem Ablauf des Wirtschaftsjahres stattfinden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden einberufen, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin.

Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn wenigstens 25 Prozent der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen wurden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem / der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenführer / der Kassenführerin geleitet.

Abstimmungsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit den in dieser Satzung definierten Mehrheitsverhältnissen gefasst. Sind in bestimmten Fällen keine Mehrheiten vorgegeben, gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier die Stimme des Vorsitzenden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jährlich 2 Kassen- und Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Diese haben ihren Bericht jeweils vor der Entlastung des Vorstands vorzutragen und sich dabei auf die Belange des Kassierers und die finanzielle Lage des Vereins zu beschränken. Die gleichen Personen dürfen längstens für 2 aufeinanderfolgende Jahre gewählt werden. Die Kassenprüfung hat nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung stattzufinden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in dem insbesondere die von der Versammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut und bei Wahlen das genaue Ergebnis nach Ja-, Nein-Stimmen und Enthaltungen festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem / der

Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist per E-Mail oder Post an die Mitglieder zu versenden. Für den Fall, dass dem Inhalt nicht spätestens nach Ablauf von 2 Wochen widersprochen wird, gilt es als genehmigt.

§ 9 Satzungsänderung

Über eine Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Der Inhalt des jeweiligen Änderungsantrags muss den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Änderungsvorschläge aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Vorstand so rechtzeitig schriftlich zu übermitteln, dass die vorstehende Frist gewahrt wird.

Der Vorstand kann bei notwendigen Satzungsänderungen darüber hinaus eine Satzungskommission einberufen, der auch Mitglieder außerhalb des Vorstands angehören dürfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine nach § 8 dieser Satzung einberufene Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Hier ist aus dem gegebenen Anlass im Verhinderungsfall auch eine schriftliche Stimmabgabe zulässig. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung sodann gesondert hinzuweisen.

Nach dem Beschluss einer Mitgliederversammlung wird die Auflösung des Vereins sodann wie folgt abgewickelt:

Bestellung zweier Liquidatoren durch die Versammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

1. an die Bundesstadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder
2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Renovierung und Unterhaltung des Bonner Münsters.

Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenstände und Unterlagen von geschichtlicher Bedeutung sind dem Archiv der Stadt Bonn zu übertragen.

§ 11
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn in Kraft.

Bonn, den 23.04.2018

.....
Vorsitzender

.....
Stellv. Vorsitzender

.....
Kassenführer

.....
Schriftführer